

## **Richtlinie**

### **zur Förderung der Haltung von Vatertieren und der Künstlichen Besamung**

#### **§ 1**

##### **Rechtliche Grundlage:**

Der § 18 des OÖ. Tierzuchtgesetzes 2019, LGBl.Nr. 123/2019, ermächtigt die Gemeinden, die Vatertierhaltung sowie die Künstliche Besamung als De-minimis Beihilfe zu fördern.

#### **§ 2**

##### **Ziele:**

- Erhaltung der bäuerlichen Zuchtbetriebe als Basis einer regionalen Fleischerzeugung
- Ausschöpfen des Zuchtfortschrittes

#### **§ 3**

##### **Fördergegenstand:**

- Ankauf von gekörnten Vatertieren der Körklassen I und II+ aus anerkannten Zuchtorganisationen für den Natursprung
- Zukauf von Spermaportionen aus anerkannten Besamungsstationen für die Künstliche Besamung

#### **§ 4**

##### **Förderwerber:**

Landwirte, welche in der Marktgemeinde Sattledt eine landwirtschaftliche Nutztierhaltung auf eigenen Namen und eigene Rechnung bewirtschaften.

#### **§ 5**

##### **Förderhöhe:**

- Vatertier: 250,00 Euro
- Samenportion Erstbesamung: 3,00 Euro

**§ 6**  
**Förderobergrenze:**

Diese Fördermaßnahme ist mit jährlich 900 Euro je landwirtschaftlichem Betrieb begrenzt.

**§ 7**  
**Förderabwicklung:**

Die Antragstellung erfolgt mittels eines eigenen Formulars, das am Gemeindeamt aufliegt und auf der Homepage der Marktgemeinde Sattledt zum Download zur Verfügung steht.

Darauf bekannt zu geben sind folgende Informationen:

- Anzahl angekaufter Vatertiere
- Anzahl Produktivsaugen oder Muttertiere anderer Nutztierart
- Anzahl Erstbesamungen
- Rechnung Vatertierankauf als Beilage

Der ausgefüllte und unterfertigte Antrag ist am Gemeindeamt einzureichen. Die Antragstellung ist jeweils im Jänner für das zurückliegende Kalenderjahr möglich. Für die Einhaltung der Regelungen, die für De-minimis Beihilfen gelten, ist ausschließlich der Antragsteller verantwortlich.

**§ 8**  
**Plausibilitätsprüfung:**

Die eingereichten Daten werden mit Bezugsauswertungen von den anerkannten Besamungsstationen auf Plausibilität überprüft. Dafür ist vom Antragsteller bei der Antragstellung auch eine Dateneinsichtsermächtigung zu unterzeichnen.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Sattledt in seiner Sitzung vom 23.11.2023 beschlossen, tritt mit 1.1.2024 in Kraft und umfasst somit die Förderung von Vatertieren und Künstlicher Besamung auch des Kalenderjahres 2023. Alle vorhergehenden Beschlüsse des Gemeinderates der Marktgemeinde Sattledt zu dieser Thematik werden durch diese Förderrichtlinie außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister:



Ing. Gerhard Huber

